

schrieb sein Handbuch am Anfang des 13. Jh. Der Vf., der eine Edition des Werkes vorbereitet, beschäftigt sich mit Fragen der handschriftlichen Überlieferung.

E. Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten aus dem Trierer Bistumsstreit (1430—1435), QFIAB. 40 (1960) 43—64. — In dem Streit um das Erzbistum Trier, den der vom Papst ernannte Bischof Raban von Speyer gegen den vom Stiftsadel gestützten Ulrich von Manderscheid führte, unterbreitete der päpstliche Kandidat dem Konzil von Basel Listen mit Namen von Klerikern und Laien, die ihm Gehorsam geleistet bzw. in seinem Auftrag absolviert worden waren. Der Vf. ediert und erläutert diese Listen, die sich zusammen mit anderen einschlägigen Prozeßakten in dem vatikanischen Codex Ottobon. lat. 2745 erhalten haben. H. M. S.

Hamburgische Burspraken 1346 bis 1594, mit Nachträgen bis 1699 bearb. von Jürgen Bolland T. 1 Einl. u. Register, T. 2 Bursprakentexte (Veröffentl. aus dem Staatsarchiv der Freien u. Hansestadt Hamburg 6) Hamburg 1960, Christians, XII, 196 u. X, 584 S. — Hinsichtlich des umstrittenen Begriffes der Bursprake kommt Bearb. zu dem Ergebnis, daß sie im MA. den gleichen Zweck erfüllte dem heute ein gedrucktes „Amtsblatt“ dient; ähnliche Funktionen erfüllen etwa die Würzburger Polizeisätze des MA., die Nürnberger Polizeiordnungen oder die Statuten der Stadt Göttingen. Sehr früh entsteht diese Einrichtung bürgerlicher Selbstverwaltung in Hamburg, wo sie schon im Stadtrecht von 1270 erwähnt wird. Die ursprüngliche Wortbedeutung *civiloquium* entsprach einer Bürgerversammlung. In der Tat hat die Bürgerschaft noch im 16. und 17. Jh. ein Mitspracherecht bei der Bursprakenabfassung beansprucht. Die Einhaltung bestimmter Termine und Regeln gewährt einen Einblick in Fragen der rechtlichen Volkskunde. Bei der Drucklegung hat Bearb. sehr genaue Abgrenzungen gegen andere Quellengattungen (Rezesse, Mandate) ziehen müssen. Zudem war ein Register sowohl nach Sachen als auch nach Namen ebenso erforderlich und zweckmäßig; ich denke dabei an den reichen ausgewerteten niederdeutschen Wortschatz. Weniger ansprechend erscheint mir die sonst bei Registern nicht übliche Breite der Drucklegung (fast 100 Seiten); etwas mehr Sparsamkeit mit dem Raum hätte die Übersichtlichkeit erhöht. W. M.

Calendar of Plea and Memoranda Rolls Preserved among the Archives of the Corporation of the City of London at the Guildhall a. d. 1458—1482, edited by Philip E. Jones, Cambridge 1961, University Press, XXII u. 217 S., 3 Taf. — Dieser 6. Band der Londoner Plea and Memoranda Rolls bringt das für die Londoner Stadtgeschichte wichtige Regestenwerk zum Abschluß. Der Inhalt befaßt sich naturgemäß hauptsächlich mit schuldrechtlichen Verhältnissen Londoner Bürger, doch sind auch kulturhistorisch interessante Stücke dabei, so das Testament eines John Don, aus dem die Gründung der bekannten City of London School hervorgeht, worüber einem Gesetz von 1834 noch alle Unterlagen fehlten. Verschiedentlich treten auch hansische Kaufleute in den Urkunden auf, was für den deutschen Leser von besonderem Interesse ist. H. E. M.

I. W. Bruinier, Das Stadtbuch von Anklam. Ältester Teil: 1401—1429 (Veröffentl. der Historischen Kommission für Pommern, Reihe 4: Quellen zur pommerschen Geschichte Heft 4) Köln-Graz 1960, Böhlau, XX u. 304 S. — Von dem von 1401—1536 fortlaufend geführten Stadtbuch von Anklam wird hier der erste Teil bis 1429 aus dem Nachlaß des Bearbeiters ediert. Es handelt sich um einen wortgetreuen Abdruck der Hs., doch ist die weitgehende chronologische Unordnung des Originals vom Herausgeber korrigiert. In der wenig